



Bund freiberuflicher Hebammen e.V.  
Kasseler Strasse 1a  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069- 79 53 49 71  
FAX: 069- 79 53 49 72  
[geschaeftsstelle@bfhd.de](mailto:geschaeftsstelle@bfhd.de)  
[www.bfhd.de](http://www.bfhd.de)

## **Positionspapier zur Verbesserung der ökonomischen Lage freiberuflicher Hebammen**

### **1. Ausgangslage**

Der durchschnittliche Gewinn vor Steuern und vor Sozialversicherung aus freiberuflicher Tätigkeit betrug 2007 über alle freien Berufe hinweg 43.644 € (Fachserie 14, Reihe 7.1.1 des Statistischen Bundesamtes). Für „Masseur, medizinische Bademeister, Krankengymnasten, Hebammen und verwandte Berufe“ wurden 29.4485 € Gewinn vor Steuern und Sozialversicherung von den Wiesbadener Forschern ermittelt. Im Bereich der Heilberufe wurde lediglich für Heilpraktiker ein noch niedrigerer Wert ausgewiesen. Zu berücksichtigen ist bezüglich freiberuflicher Hebammen noch, dass sie – anders als die Berufsangehörigen der meisten anderen freien Berufe – pflichtversichert in der Rentenversicherung sind.

Das IGES-Institut ermittelte in seinem Gutachten zur Versorgungs- und Vergütungssituation in der außerklinischen Geburtshilfe mangels Daten der offiziellen Statistik in eigener Erhebung für freiberufliche Hebammen einem durchschnittlichen Umsatz von 23.900 € und einen durchschnittlichen Gewinn vor Steuern und Sozialversicherung von 15.500 € in 2010. Oder anders gewendet: Eine freiberuflich tätige Hebamme generiert 1.992 Umsatz pro Monat und verfügt monatlich über einen Gewinn von gerade einmal 1.292 €, der zudem noch un versteuert ist und für den noch keine Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

Das Statistische Bundesamt ermittelte für 2009 für abhängig Beschäftigte ein durchschnittliches Einkommen vor Steuern und Sozialversicherung in Höhe von 27.744 € bzw. 2.312 € im Monat. Freiberufliche Hebammen rangieren also einkommensmäßig nicht nur weit unten im Bereich der freien Berufe, sondern ihr Einkommen liegt im Vergleich zu abhängig Beschäftigten auch um rd. 14 % niedriger. Unberücksichtigt bleibt dabei sogar noch, dass bei Einkommensvergleichen zwischen Freiberuflern und abhängig Beschäftigten immer eine „Risikoprämie“ anzusetzen ist, da Freiberufler - anders als Arbeitnehmer - das gesamte wirtschaftliche Risiko alleine tragen. Freiberufler mit so geringem Verdienst wie ihn Hebammen haben mit der Folge, dass keine finanziellen Rücklagen gebildet werden können, haben ein beträchtliches Existenzrisiko bei Krankheit und Umsatzschwankungen.

Die bedrückende ökonomische Situation freiberuflicher Hebammen ist umso bemerkenswerter, da laut IGES-Gutachten mehr als 9% der freiberuflich tätigen Hebammen ein Hochschulstudium absolviert haben und mehr als 61% als höchsten Bildungsabschluss die Hochschulreife/Abitur vorweisen können. In den 1960er Jahren haben praktisch alle freiberuflichen Hebammen auch Geburtshilfe angeboten, gemäß IGES-Studie waren es 2008, insbesondere wegen der hohen Haftpflichtprämien, nur noch 25% und 2010 lediglich noch 21%.

Als Ergebnis des oben Skizzierten lässt sich Folgendes festhalten:

a.) Hebammen sind, so auch das Ergebnis der IGES-Studie, in der offiziellen Statistik weitgehend eine „black box“. Andere freie Berufe, wie Ärzte, Ingenieure oder Rechtsanwälte sind wesentlich besser erfasst. Gleichwohl reichten die Erhebungen von IGES aus, die finanzielle Notsituation freiberuflicher Hebammen eindrucksvoll zu belegen.

b.) Freiberuflich tätige Hebammen verdienen trotz durchweg hohem Bildungsabschluss deutlich weniger als die Angehörigen anderer freien Berufe. Auch gegenüber abhängig Beschäftigten fallen freiberufliche Hebammen einkommensmäßig stark ab.

## **2. Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation freiberuflicher Hebammen**

Aufgrund ihrer Existenz gefährdenden Einkommenslage geben freiberufliche Hebammen zu Hauf zumindest den Kernbereich ihrer Profession, die Geburtshilfe, auf. Kommt es zu keiner deutlichen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, ist die gesetzlich garantierte freie Wahl des Geburtsortes wie schon vielerorts auf dem Lande auch flächendeckend in Gefahr.

Die finanzielle Notlage freiberuflicher Hebammen ist so dramatisch, dass es nicht ausreichend sein wird, den Hebel nur an der Erlös-Seite anzusetzen. Es müssen vielmehr additiv Maßnahmen hinzutreten, die eine Entlastung auf der Kostenseite, insbesondere bei den Prämien zur Berufshaftpflicht, bewirken.

### **2.1. Maßnahmen zur Verbesserung der Erlöse freiberuflicher Hebammen**

### **2.1.1. Vergütungsverhandlungen nach § 134a SGB V**

Anfang 2007 wurden die staatlich administrierten Vergütungen freiberuflicher Hebammen abgelöst zugunsten einer Vergütungsfindung im Verhandlungswege zwischen dem GKV-Spitzenverband und den maßgeblichen Hebammenverbänden nach Art von Tarifverhandlungen gemäß den Regelungen des neugeschaffenen § 134a SGB V. Anders als z.B. Ärzte, die in ähnlicher Form mit den Krankenkassen verhandeln, fehlt es der kleinen Gruppe freiberuflicher Hebammen jedoch entscheidend an Verhandlungsmacht. Insbesondere ist es den Hebammen aus ethisch/moralischen aber auch praktischen Gründen nahezu unmöglich, Verhandlungsdruck durch Streiks aufzubauen.

Die weit überlegene Verhandlungsmacht der Krankenkassen wird von diesen weidlich ausgenutzt. Obwohl der Gesetzgeber durch eine entsprechende Ergänzung in § 134a SGB V unter Einschluss der Begründung hierzu klargestellt hat, dass das Beitragsstabilitätsgesetz und damit auch das Grundlohnsummenprinzip im Bereich der freiberuflichen Hebammen nicht bindend sind, berufen sich die Krankenkassen hierauf. Sie tun dies, obwohl freiberufliche Hebammenleistungen lediglich, wie IGES ermittelte, 0,26 % (!) der Gesamtausgaben des GKV ausmachen. Selbst wenn sich die Abrechnungssummen der freiberuflichen Hebammen gegenüber den Kassen verdoppelten, müsste dieses keine Beitragserhöhung in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben. Das Verhalten der Kassen ist auch deshalb so kritisch zu bewerten, weil sie aus Beitragsgeldern Rücklagen in Höhe von über 20 Mrd. Euro aufbauen konnten.

Aus Sicht des BfHD hat sich der Wechsel von staatlich administrierter Vergütung zu frei ausgehandelten Vergütungen aufgrund der Ungleichgewichtigkeit der Verhandlungspartner nicht bewährt und den freiberuflichen Hebammen in der Summe nur Nachteile gebracht. Sofern der Gesetzgeber innerhalb der Regelungen nach § 134a SGB V keine Möglichkeit sieht, die ausgeübte Marktmacht der Kassen einzuschränken, sieht der BfHD kaum eine andere Möglichkeit, als zu staatlich festgelegten Vergütungen für freiberufliche Hebammen zurückzukehren.

### **2.1.2. Nachholung zugesagter Vergütungserhöhungen bei Übergang auf § 134a SGB V**

Im Vorfeld des Wechsels von staatlich administrierter Vergütungsfestlegung zu frei ausgehandelten Vergütungen nach § 134a SGB V sah eine Vereinbarung zwischen dem Bundesgesundheitsministerium und den Hebammenverbänden eine dreistufige Vergütungserhöhung um insgesamt 18,9 % vor, vorzunehmen in drei Stufen zwischen 2004 und 2006. Wegen geänderter politischer Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat gelangte jedoch 2004 nur die erste Stufe der Vereinbarung in Höhe von 6,5% zur Auszahlung. Die verbleibenden 12,4% wurden nicht realisiert mit den Argumenten, die finanziellen Rahmenbedingungen hätten sich geändert, die Ausgaben der Kassen für Hebammenleistungen seien überproportional gestiegen und eine Anhebung der Vergütungen so kurz vor der Überführung in Vergütungsvereinbarungen nach § 134a SGB V

würde sich nachteilig auf die bereits laufenden Verhandlungen zwischen den Kassen und den Hebammenverbänden auswirken (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der GRÜNEN; BT-DS 16/2222).

Insbesonde die letztgenannte Begründung empfinden die Hebammenverbände als geradezu perfide, bedeutet dies doch, dass die Hebammenverbände dankbar sein müssen, keine Vergütungserhöhung erhalten zu haben.

Der BfHD fordert den Bundesgesundheitsminister auf, den freiberuflichen Hebammen nun endlich und außerhalb von § 134a SGB V die ausstehende Erhöhung von 12,4% zzgl. Verzinsung zukommen zu lassen. Der Weg einer entsprechenden Rechtsverordnung dürfte hierzu der geeignete juristische Weg sein.

## **2.2. Maßnahmen zur Behebung der Haftpflicht-Problematik**

Die Berufshaftpflicht freiberuflicher Hebammen ist ein Schwerpunkt-Thema der IGES-Studie. Die zuvor ungeklärte Frage, inwieweit die exorbitant steigenden Prämien die Einkommenssituation der Hebammen tangieren, war letztlich ausschlaggebend zur Beauftragung von IGES. Da, was die Vergütungs- und Prämienentwicklung angeht, keine statistischen Lücken zu beklagen sind, konnte IGES die Dramatik der Situation präzise nachzeichnen und hat dieses erfreulicherweise auch getan.

Während die Vergütungen seit 2007 bis heute in Größenordnungen zwischen 1,34% und 6,5% erhöht wurden, stiegen im gleichen Zeitraum die Haftpflichtprämien um mehr als 250%. Ein anderer Vergleich: Lag die Prämie freiberuflicher Hebammen zur Berufshaftpflicht unter Einschluss der Geburtshilfe 2003 noch unter 500 Euro, so wird sie ab Juli 2012 bei über 4.200 Euro liegen. Es liegt auf der Hand und IGES hat dies auch so klar zum Ausdruck gebracht, dass die Vergütungserhöhungen von den Prämiensteigerungen nicht nur aufgezehrt, sondern in dramatischer Weise überkompensiert werden.

In ebenfalls erfreulicher Klarheit hat IGES festgestellt, dass nicht eine Zunahme von Schadensfällen für die Prämienexplosion verantwortlich ist, sondern immer höhere von den Gerichten zugestandene Entschädigungssummen im Einzelfall. Die Gerichte rechtfertigen dieses mit gestiegener Lebenserwartung geschädigter Kinder durch verbesserte medizinische Versorgung. Auch hat IGES noch einmal bestätigt, dass einige wenige Großschäden für die Prämienentwicklung prägend sind.

Es soll an dieser Stelle nicht in eine vertiefende Hintergrund-Diskussion zu der dramatischen Prämiensteigerung der letzten Jahre eingestiegen werden. Die Politik kann aber nicht tatenlos zusehen, dass die zu begrüßende längere Lebenserwartung von geschädigten Neugeborenen aufgrund medizinischem Fortschritt und die Berücksichtigung dessen durch die Gerichte einen ganzen Berufszweig ruiniert.

Wenn man auf die Entschädigungspraxis der Gerichte politisch keinen Einfluss nehmen kann oder will, so muss durch geeignete politische Maßnahmen bis hin zu einer völligen Neuausrichtung der Haftpflicht im Gesundheitsbereich verhindert werden, dass wenige

Großschäden ungebremst auf die Prämienentwicklung aller Berufsangehörigen durchschlagen.

Die aus Sicht des BfHD beste Lösung wäre die Einrichtung eines Staatshaftungsfonds im Bereich der Geburtshilfe (oder auch für alle Berufsangehörigen im Gesundheitswesen) dergestalt, dass bis zu einer bestimmten Entschädigungshöhe, z.B. 500.000 Euro, die individuelle Haftpflichtversicherung eintritt und darüber hinaus der Staat die Haftung übernimmt. Hintergrund ist die Überlegung, dass nicht die Berufsangehörigen im Gesundheitsbereich dafür „bestraft“ werden dürfen, dass sie eine besonders verdienstvolle gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfüllen, die aber aus der Natur der Sache her besonders risikobehaftet ist. Folgt man dieser Einschätzung, dann ist es nur „gerecht“, dass sich die Gesellschaft/ Allgemeinheit haftungsmäßig an den Risiken der Berufsausübung beteiligt.

Sicher sind auch andere Haftungsmodelle denkbar. Zu überlegen wäre beispielsweise, ob und wie die Haftung für Behandlungsfehler im Gesundheitsbereich nach Art der gesetzlichen Unfallversicherung organisierbar und vielleicht sogar in diese integrierbar wäre. Auch Modelle der Rückverbürgung durch den Staat könnten überprüft werden.

18. Juni 2012